



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Die Direktorin

Landtag von Baden-Württemberg · Konrad-Adenauer-Straße 3 · 70173 Stuttgart

Barbara Ostmeier MdL  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Stuttgart, 14. Juli 2022

Telefon: 0711 2063-2206  
Telefax: 0711 2063-142206  
Aktenzeichen: 244

E-Mail: [marieta.munk@landtag-bw.de](mailto:marieta.munk@landtag-bw.de)

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Drucksache 20/70)**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Ostmeier,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Drucksache 20/70).

Unsere Stellungnahme finden Sie anbei. Die darin aufgeführten Drucksachen können auf der Homepage des Landtags eingesehen werden (<https://www.landtag-bw.de/home/der-landtag/gremien.html>).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Werner

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

# LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Verwaltung

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Drucksache 20/70)**

### 1. Gesetzliche Grundlage in Baden-Württemberg:

Das „Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (Untersuchungsausschussgesetz-UAG)“ sieht die Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten in § 12a UAG vor:

#### *„§ 12a Ermittlungsbeauftragte*

*(1) Der Untersuchungsausschuss hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder von zwei Fraktionen, deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören, die Pflicht, einzelne Ermittlungen einer oder einem Ermittlungsbeauftragten zu übertragen. Der Ermittlungsauftrag soll für höchstens sechs Monate erteilt werden.*

*(2) Die oder der Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertretung und im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss innerhalb weiterer drei Wochen die Person der oder des Ermittlungsbeauftragten.*

*(3) Ermittlungsbeauftragte bereiten in der Regel die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor. Sie beschaffen und sichten die erforderlichen sächlichen Beweismittel. Sie können sich Beweismittel vorlegen lassen und Auskünfte einholen. Ermittlungsbeauftragte können Personen informatorisch anhören. Im Verkehr nach außen haben sie die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen geben sie nicht ab. Sie können für ihren Ermittlungsauftrag in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.*

*(4) Ermittlungsbeauftragte sind im Rahmen ihres Auftrags unabhängig und dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich. Sie können jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Die*

*Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung.*

*(5) Nach Abschluss ihrer Untersuchung erstatten Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreiten sie dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise.*

*(6) Werden Ermittlungsbeauftragte als Sachverständige vernommen, finden die dafür geltenden Regelungen Anwendung.“*

Die Vorschrift wurde mit Gesetzesbeschluss vom 20.7.2016 in das Untersuchungsausschussgesetz eingefügt, nachdem der Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ (LT-Drs. 15/6049) diese Ergänzung in seiner Beschlussempfehlung unter Punkt II.4. angeregt hatte (vgl. Abschlussbericht, LT-Drs. 15/8000). Mit Gesetzesbeschluss vom 28.9.2016 wurde die Vorschrift dahingehend geändert, dass der Antrag nur von zwei Fraktionen, deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören, gestellt werden kann.

## 2. Erfahrungen im Landtag von Baden-Württemberg

Ermittlungsbeauftragte wurden bislang in insgesamt zwei Untersuchungsausschüssen des Landtags von Baden-Württemberg eingesetzt:

a) Im Untersuchungsausschuss *„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“* und im Untersuchungsausschuss *„Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufklärungsarbeit des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II)“* wurde der Ermittlungsbeauftragte in erster Linie für die Aktensichtung auf Relevanz für den Untersuchungsgegenstand bei den Behörden vor Ort eingesetzt, v.a. bei den Bundesbehörden BKA, BfV etc. Demnach ausgemachte Aktenteile wurden sodann aufgrund bestehender oder im Nachgang konkretisierend erlassener Beweisbeschlüsse beigezogen. Bei der Aktensichtung wurde er meist von einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Ausschussbüro begleitet.

Aufgrund der Komplexität des Themas und des Vorhandenseins von Beweismitteln und Aktenmaterial im ganzen Bundesgebiet, war der Ermittlungsbeauftragte hilfreich

für den Ausschuss, da er Vorwissen aus anderen Untersuchungsausschüssen mitbrachte und damit gezielt umfangreiches Aktenmaterial sichten konnte. Im Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ erstattete der Ermittlungsbeauftragte zudem einen mündlichen Bericht in einer nichtöffentlichen Sitzung. Zudem erstellte er eine schriftliche Stellungnahme (vgl. Abschlussbericht, LT Drs. 16/5250).

b) Im Untersuchungsausschuss *„Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Theresia Bauer (Zulagen Ludwigsburg)“* (LT-Drs. 16/1577) wurde ebenfalls eine Ermittlungsbeauftragte eingesetzt.

Der Untersuchungsausschuss war aufgrund verschiedener Zeugenvernehmungen, den an den Untersuchungsausschuss gerichteten Schreiben und Presseberichten im Laufe des Verfahrens zu der Auffassung gekommen, dass nach wie vor Missstände an der Hochschule festzustellen seien, zu deren Aufklärung der Untersuchungsausschuss aufgrund des ihm vom Parlament vorgegebenen Auftrags verpflichtet sei. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses hätte aber eine Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung die Gefahr begründet, dass das Ansehen der Hochschule weiter leidet. Um dies zu verhindern, sollte eine Ermittlungsbeauftragte eingesetzt werden, die im „Stillen“ die Vorgänge an der Hochschule prüfen und nur relevante, den Untersuchungsgegenstand betreffende Sachverhalte im Ausschuss vortragen sollte. Mit Verfahrensbeschluss vom 16. März 2018 hat der Untersuchungsausschuss daher die Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten beschlossen. Die Ermittlungsbeauftragte sollte ausschließlich die für Ziffer 16 des Untersuchungsauftrags relevanten Sachverhalte prüfen, die im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ermittelbar sind. Die Ermittlungsbeauftragte erhielt Einsicht in die an den Untersuchungsausschuss adressierten Zuschriften, relevante Presseberichte sowie Einsicht in verschiedene Vernehmungsprotokolle des Untersuchungsausschusses. Die Ermittlungsbeauftragte hat in einer nichtöffentlichen Beratungssitzung einen Zwischenbericht abgegeben sowie einen schriftlichen Bericht vorgelegt. Hierzu fand eine Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung statt. Außerdem wurde die Ermittlungsbeauftragte als sachverständige Zeugin vernommen (Vgl. Abschlussbericht, LT-Drs. 16/6800).

Anders als in den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen war die Arbeit der Ermittlungsbeauftragten nicht auf die Sichtung von Akten gerichtet. Die Ermittlungsbeauftragte wurde in diesem Untersuchungsausschuss vielmehr als selbständige „Ermittlerin“ tätig, die Gespräche mit Mitgliedern der Hochschulgremien sowie Studentinnen

und Studenten führte mit dem Ziel, bestehende Missstände an der Hochschule aufzuklären und zu bewerten. Die Arbeit der Ermittlungsbeauftragten trug aufgrund der von ihr geführten Gespräche maßgeblich zu einer Befriedung der Lage an der Hochschule bei.

Die aufgeführten Landtags-Drucksachen können auf der Homepage des Landtags eingesehen werden (<https://www.landtag-bw.de/home/der-landtag/gremien.html>).